

# Vertrag

zwischen

curafutura – Die Innovativen Krankenversicherer  
Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

nachfolgend „**curafutura**“

FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte  
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

nachfolgend „**FMH**“

H+ Die Spitäler der Schweiz  
Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern

nachfolgend „**H+**“

Invalidenversicherung (IV)  
vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

nachfolgend „**IV**“

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)  
Postfach 4358, 6002 Luzern

nachfolgend „**MTK**“

Militärversicherung (MV)  
vertreten durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung

nachfolgend „**MV**“

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer  
Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

nachfolgend „**santésuisse**“

---

Visum

cf

Sp

✓

Ris

b

FMH

H+

IV

MTK

MV

sas

nachfolgend gemeinsam „**die Parteien**“

betreffend die Kommissionsarbeiten der **PIK** und **PaKoDig**

## 1. Präambel

Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs haben die Parteien am 23. März 2017 festgehalten, dass die einfache Gesellschaft TARMED Suisse in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst ist (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 4 OR).

Die Parteien wollen sicherstellen, dass die Tarifstruktur TARMED in der jeweils gültigen Version weiterhin angewendet werden kann. Aus diesem Grund sollen die PaKoDig (Paritätische Kommission Datenbank Dignität und Sparten TARMED) und die PIK (Paritätische Interpretationskommission) ausserhalb der einfachen Gesellschaft TARMED Suisse weiterbestehen.

Unter Beachtung dieser Punkte vereinbaren die Parteien was folgt:

## 2. Weiterführung der Kommissionen

Zur Anwendung der Tarifstruktur TARMED vereinbaren die Parteien, dass die PaKoDig und die PIK ausserhalb der aufgelösten einfachen Gesellschaft TARMED Suisse weitergeführt werden.

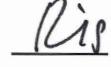
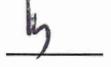
## 3. Anwendbare vertragliche Grundlage dieser Vereinbarung

Für den Zweck gemäss Ziff. 2 hiervor vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Arbeit der PIK und der PaKoDig die Anwendbarkeit folgender, auf Basis der bisher bestehenden Grundlagen ausgearbeiteten Verträge als integrierende Anhänge dieser Vereinbarung unter Ausschluss allfälliger anderer, nicht die PIK und die PaKoDig betreffenden Regelungen in diesen Vereinbarungen:

- Vereinbarung betreffend die Paritätische Interpretationskommission TARMED (PIK) (Anhang 1);

---

Visum

cf FMH H+ IV MTK MV sas

- b. Vereinbarung betreffend die Paritätische Kommission Datenbanken Dignität und Sparten TARMED (PaKoDig) (Anhang 2);
- c. Vereinbarung betreffend Eröffnung Dignitätsdaten und Rechnungsstellung (Anhang 3);
- d. Konzept Dignität TARMED Version 9.0 (Anhang 4);
- e. Vereinbarung betreffend Umsetzung Konzept Dignität im Spital (Anhang 5);
- f. Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED (Anhang 6);
- g. Reglement zur Umsetzung des Konzepts über die Anerkennung von Sparten (Anhang 7);

Hinsichtlich des Factsheets „Fortsbildungspflicht Besitzstandsleistungen – TARMED Suisse“ sind sich die Parteien über die Anwendbarkeit und Gültigkeit nicht einig. Die Seite der Kostenträger ist der Ansicht, dass das Factsheet seine Gültigkeit verloren hat, währenddem die FMH der Ansicht ist, dass das Factsheet weiterhin Gültigkeit hat und Anwendung findet. Über die Anwendbarkeit und Gültigkeit des Factsheets werden die zuständigen Instanzen entscheiden müssen. Ungeachtet dessen verpflichteten sich die Parteien aber, auf eine Lösungsfindung hinsichtlich der Fortbildungspflicht von Besitzstandspositionen hinzuarbeiten.

Anstelle der in den vorstehend genannten Dokumenten (lit. a bis g) erwähnten „TARMED Suisse“ bzw. „Nachfolgeorganisation TARMED“ sind die Vertragsparteien gemeinsam zuständig.

#### 4. Bisherige Entscheide der PIK

Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheide der PIK (PIK Entscheide Version 1.61, Release 30.06.2018, Anhang 8) für sämtliche Parteien bindend sind.

Hiervon ausgenommen ist der PIK-Entscheid 17001 (Definition Einzelstück in GI-20 Verbrauchsmaterialien und Implantate). H+ anerkennt diesen Entscheid nicht. Die Mitglieder von H+ sowie die Kostenträger sind berechtigt, diese Frage der gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Visum

<u>cf</u>	<u>Sp</u>	<u>AS</u>	<u>Ris</u>	<u> </u>	<u> </u>	<u>M</u>
<u>FMH</u>	<u>H+</u>	<u>IV</u>	<u>MTK</u>	<u>MV</u>	<u>sas</u>	<u> </u>

Alle Parteien sind berechtigt, in sämtliche bisherigen und künftigen Entscheide und deren Grundlagen Einsicht zu nehmen. Die Parteien haben ebenfalls das Recht, für jeden erfolgten Entscheid einen Rückkommensantrag zu stellen.

## 5. Sparten- und Dignitätsdatenbank

Die Parteien vereinbaren, dass die am Tag des Inkrafttretens vorliegender Vereinbarung gültige Spartendatenbank von sämtlichen Parteien als bindend anerkannt wird. Sie dient als Basis für das Fortschreiben der Datenbank nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Die Parteien vereinbaren, dass die am Tag des Inkrafttretens vorliegender Vereinbarung gültige Dignitätsdatenbank von sämtlichen Parteien anerkannt wird. Sie dient als Basis für das Fortschreiben der Datenbank nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Dignitätsdatenbank kann gemäss Reglement PaKoDig (Anhang 2) jederzeit überprüft und entsprechend geändert, angepasst und korrigiert werden.

## 6. Sitz-und Stimmverteilung innerhalb der Kommissionen sowie Beschlussfassung

Die Sitzverteilung in der PIK und der PaKoDig ist wie folgt:

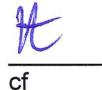
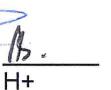
Kostenträger	Leistungserbringer
santésuisse 1 Sitz	FMH 2 Sitze
curafutura 1 Sitz	H+ 2 Sitze
MTK 2 Sitze	

Jede Partei bestimmt pro Sitz einen Vertreter und dessen Stellvertreter. Der Vertreter und der Stellvertreter verfügen über dieselben Befugnisse. Die Vereinbarungsparteien sind frei, ihre Vertreter zu bestimmen.

Die Invalidenversicherung (IV) kann mit einem Vertreter als Beobachter an den Sitzungen der PIK und der PaKoDig teilnehmen.

---

Visum

cf FMH H+ IV MTK MV sas

Jeder Sitz berechtigt zu einer Stimme. Entscheide der Kommissionen werden einstimmig gefällt. Bei Stimmenthaltung zählen nur die Stimmen der verbleibenden Sitze. Zur Gültigkeit von Entscheiden müssen sämtliche Vertreter der Parteien oder deren Stellvertreter anwesend sein.

Selbiges gilt sinngemäss für Entscheide auf dem Zirkularweg.

Die Antragssteller werden über den Beschluss oder das Nichtzustandekommen eines Beschlusses der PIK informiert.

Den Mitgliedern der Parteien stehen die gesetzlich und/oder vertraglich vorgesehnen Rechtsmittel zur Verfügung.

## 7. Verbindlichkeit von Beschlüssen, Rechtsmittel

Die Kommissionen entscheiden bei Einstimmigkeit, unter Vorbehalt der in den anwendbaren Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen vorgesehenen Rechtsmittel, abschliessend. Die Entscheide sind für die Parteien ab Entscheidatum verbindlich und die Parteien vertreten den Entscheid gegenüber ihren Mitgliedern.

Die Parteien können einstimmig beschliessen, dass Entscheide der PIK publiziert werden. Diese PIK Entscheide werden auf den Websites der Parteien veröffentlicht.

Die Sparten-Datenbank wird von FMH quartalsweise aktualisiert und den Parteien in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die Parteien können die Datenbank ihren Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## 8. Vorsitz und Sekretariat der Kommissionen, administrative Regelungen

### PIK

Der administrative Vorsitz sowie die Sitzungsorganisation (Sekretariat) wechseln jährlich unter den Parteien. Für das erste Jahr (2019) ist santésuisse zuständig.

### PaKoDig

Der administrative Vorsitz sowie die Sitzungsorganisation (Sekretariat) übernimmt die FMH.

Die Kommissionen erlassen hinsichtlich ihrer administrativen Organisation ein Reglement.

---

Visum

A  
cf

Sp  
FMH

Z  
H+

Ris  
IV

Z  
MTK

d  
MV

W  
sas

## **9. Interpretationsfragen betreffend die jeweils gültige Tarifstruktur TARMED**

Ungeachtet einer allfälligen Zuständigkeit oder Meinungsäusserung des BAG kann die PIK Interpretationsanfragen zur Tarifstruktur TARMED beantworten. Die PIK behandelt jedoch nur Anfragen von Leistungserbringern und Kostenträgern oder der Parteien selber und keine Anfragen des BAG, es sei denn, eine Partei verlangt einen Entscheid über eine Anfrage des BAG.

Entscheide der PIK können dem BAG zur Kenntnis gebracht werden. Ein solcher Antrag unterliegt den regulären Abstimmungsmodalitäten.

## **10. Beginn und Ende der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2020, es sei denn, die Parteien einigen sich gemeinsam vorzeitig auf eine Auflösung dieser Vereinbarung.

Im Falle der Kündigung durch eine Partei fällt diese Vereinbarung für alle Parteien dahin.

Die Überführung der PIK und PaKoDig in eine Organisation wird in den entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

## **11. Abschliessende Vereinbarung**

Die beiden Kommissionen PIK und PaKoDig behandeln keine Anträge für Änderungen an der Tarifstruktur.

Ein Konkurrenzverbot kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Jede Partei entschädigt ihre Vertreter für die anfallenden Arbeiten. Die Kommissionen entrichten selber keine Entschädigungen.

Auf diese Vereinbarung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, soweit das Gesetz keinen abweichenden, zwingenden Gerichtsstand vorsieht.

Sollten einzelne vertragliche Regelungen unwirksam sein und/oder die Vereinbarung Lücken aufweisen, wird die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung dadurch

---

Visum

  
cf

  
FMH

  
H+

  
IV

  
MTK

  
MV

  
sas

nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Regelung bzw. Lücken treten solche Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechen oder möglichst nahe kommen.

## 12. Anhänge

- a. Vereinbarung betreffend die Paritätische Interpretationskommission TARMED (PIK) (Anhang 1);
- b. Vereinbarung betreffend die Paritätische Kommission Datenbanken Dignität und Sparten TARMED (PaKoDig) (Anhang 2);
- c. Vereinbarung betreffend Eröffnung Dignitätsdaten und Rechnungsstellung (Anhang 3);
- d. Konzept Dignität TARMED Version 9.0 (Anhang 4);
- e. Vereinbarung betreffend Umsetzung Konzept Dignität im Spital (Anhang 5);
- f. Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED (Anhang 6);
- g. Reglement zur Umsetzung des Konzepts über die Anerkennung von Sparten (Anhang 7);
- h. PIK Entscheide Version 1.61, Release 30.06.2018 (Anhang 8)

---

Visum

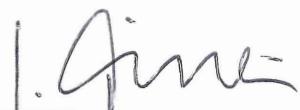
<u>J</u> cf	<u>Sp</u> FMH	<u>X</u> H+	<u>Rzr</u> IV	<u>Rz</u> MTK	<u>dh</u> MV	<u>M</u> sas
----------------	------------------	----------------	------------------	------------------	-----------------	-----------------

### 13. Unterschriften

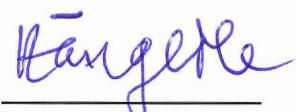
Für curafutura:

Bern, 11.2.19

Ort, Datum



Josef Dittli  
Präsident

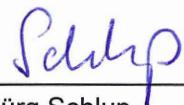


Pius Zängerle  
Direktor

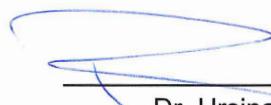
Für die FMH:

Bon, 29.3.2019

Ort, Datum



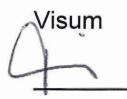
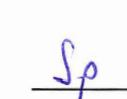
Dr. Jürg Schlup  
Präsident



Dr. Ursina Pally Hofmann  
Generalsekretärin

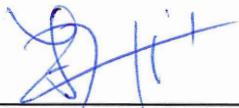
---

Visum

						
cf	Sp	H+	IV	MTK	MV	sas

Für H+:

Ort, Datum



Isabelle Moret  
Präsidentin H+



Anne-Geneviève Bütkofer  
Direktorin

Für die IV, vertreten durch das BSV, Geschäftsfeld Invalidenversicherung:

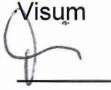
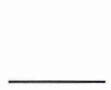
Ort, Datum



Stefan Ritler  
Vizedirektor

Visum

---

 cf	 FMH	 H+	 IV	 MTK	 MV	 sas
---	--	---	---	--	---	--

Für santésuisse:

Ort, Datum



Heinz Brand  
Verwaltungsratspräsident



Verena Nold  
Direktorin

---

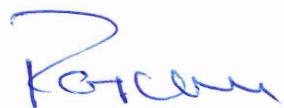
Visum

<u>A</u>	<u>Sp</u>	<u>H+</u>	<u>Bis</u>	<u> </u>	<u> </u>	<u>b</u>
<u>cf</u>	<u>FMH</u>	<u>H+</u>	<u>IV</u>	<u>MTK</u>	<u>MV</u>	<u>sas</u>

Für die MTK:

Luzern, 12.3.19

Ort, Datum



Daniel Roscher  
Präsident



Dr. Bruno Soltermann  
Vize-Präsident

Für die MV, vertreten durch die Suva, Abteilung Militärversicherung:

Len, 18.3.2019

Ort, Datum



Stefan A. Dettwiler  
Direktor

---

Visum	<u>J</u>	<u>Sp</u>	<u>X</u>	<u>RIV</u>	<u></u>	<u></u>	<u>W</u>
	<u>AE</u>	<u>FMH</u>	<u>H+</u>	<u>IV</u>	<u>R</u>	<u>MV</u>	<u>sas</u>